

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der großen Rute“ in Etteln

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der großen Rute“ im Ortsteil Etteln wird eingeleitet.“

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Bebauung an den Straßen „Auf der Rute“ sowie „An der Altenau“ und östlich des Gewässers „Altenau“.

Da eine Erschließung der Grundstücke über die im bestehenden Bebauungsplan ausgewiesene Straßenverkehrsfläche nicht möglich ist, soll der Bebauungsplan Nr. 30 „Auf der großen Rute“ geändert werden.

Die im beigefügten Lageplan rot umrandeten Grundstücke sollen weiterhin im Bebauungsplan ausgewiesen werden.

Der geplante Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der großen Rute“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich

Änderungsbereich: - - - - -



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

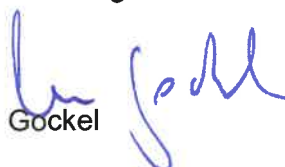
Der Wortlaut des Änderungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der großen Rute“ im Ortsteil Etteln stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vom 26.08.2021 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der großen Rute“ im Ortsteil Etteln ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchten, den 02.09.2021

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 17:36


Gockel

Die Bebauungsplanunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.borchten.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Zusätzlich können die Bebauungsplanunterlagen außerdem über das zentrale Bauportal.NRW unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Änderungsbeschluss eines Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

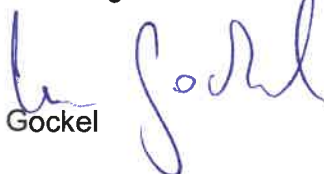
Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 02.09.2021

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 17:37


Gockel